

Sehr geehrte,

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

Gründe:

I.

Im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG durch die nach § 50 Nr. 7 GwG i.V.m. § 76 StBerG zuständige Steuerberaterkammer Saarland hatten wir Ihnen als Verpflichteter i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG mit Schreiben vom 17.05.2022 ein Prüffragebogen übersandt.

Durch Ihre Angaben vom 24.05.2022 in diesem Fragebogen

1. erklärten Sie, dass Sie eine **Risikoanalyse** nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG nicht durchgeführt und nicht dokumentiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) und nicht regelmäßig überprüft und aktualisiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) haben;
2. beantworteten Sie die Frage, ob und durch welche Vorkehrungen Sie die Abklärung gem. § 10 Abs.1 Nr. 2 GwG sicherstellen, ob Ihr jeweiliger Vertragspartner für einen anderen **wirtschaftlich Berechtigten** handelt, lediglich mit der Angabe: „direkte pers. Gespräche“;
3. verneinten Sie die Frage, ob und ggfs. durch welche Vorkehrungen Sie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG die Feststellung der „**peP-Eigenschaft**“ (§ 1 Abs. 12 GwG) Ihrer Mandanten bzw. der wirtschaftlich Berechtigten sicherstellen.

II.

1. Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese **Risikoanalyse** zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

2. Nach § 10 Abs.1 Nr. 2 GwG haben die Verpflichteten abzuklären, ob ihr Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, den **wirtschaftlich Berechtigten** nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 16 (Abklären) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (Identifizieren) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 30 (Namenserhebung) GwG.

3. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG haben die Verpflichteten mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob es sich bei ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine **politisch exponierte Person** („peP“), um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG.

III.

Mit unserem Schreiben vom 18.07.2022 wiesen wir Sie darauf hin, dass die von Ihnen erteilten Auskünfte bzw. vorgelegten Unterlagen in den oben genannten Punkten nicht die Feststellung erlaubten, dass Sie Ihre Pflichten nach dem GwG eingehalten haben. Ferner forderten wir Sie auf,

- die nach dem Geldwäschegesetz erforderliche Risikoanalyse durchzuführen und uns dies bis zum 10.09.2022 schriftlich zu bestätigen,
- uns die Dokumentation der Risikoanalyse umgehend, spätestens jedoch bis zum 10.09.2022 zu übermitteln,
- uns bis zum 10.09.2022 schriftlich zu bestätigen, dass Sie unsere Anmerkungen zur Feststellung und Identifizierung abweichender wirtschaftlich Berechtigter künftig berücksichtigen werden,
- uns bis zum 10.09.2022 schriftlich zu bestätigen, dass und beschreiben welche Vorkehrungen zur Ermittlung der peP-Eigenschaft des Mandanten und/oder des ggf. abweichenden wirtschaftlich Berechtigten Sie getroffen haben.

Mit Ihrem Schreiben vom 30.08.2022 erklärten Sie daraufhin, dass

1. Sie Ihre Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 GwG zwischenzeitlich durchgeführt und dokumentiert haben, und legen eine schriftliche Dokumentation Ihrer Risikoanalyse vor; wir gehen davon aus, dass Sie Ihre Risikoanalyse künftig regelmäßig überprüfen und aktualisieren;
2. Sie die Abklärung gem. § 10 Abs.1 Nr. 2 GwG, ob Ihr jeweiliger Vertragspartner für einen anderen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und gegebenenfalls die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten künftig sicherstellen;
3. Sie Vorkehrungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zur Ermittlung der „peP-Eigenschaft“ (§ 1 Abs. 12 GwG) Ihrer Mandanten bzw. der wirtschaftlich Berechtigten getroffen haben und künftig treffen.

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffer III. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten.

Daher erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

- 3.** Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig
- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
 - Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
 - Ihr Verstoß nachhaltig ist.